

Entschädigung für den Lohnausfall

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1939-1940)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entschädigung für den Lohnausfall

Die große Sorge des Wehrmannes ist es, *wie* er seine Familie durchbringen kann, solange er selbst im Wehrkleid steht und nicht seinem Beruf nachgehen kann. Wohl gibt es Unternehmungen, die ihren Angestellten oder Arbeitern trotz des Dienstes einen Teil des Lohnes ausrichten. Die Höhe solcher Entschädigungen hängt aber davon ab, in welchem Ausmaß der Unternehmer finanziell solche Leistungen zu machen in der Lage ist. Die Auszahlung selbst beruhte bis jetzt auf Freiwilligkeit. Der Wehrmann hatte also keinen genügenden rechtlichen Anspruch auf solche Lohnleistungen. Und so blieb oft gerade jener Soldat schutzlos seinem Schicksal preisgegeben, der die Entschädigung am nötigsten hätte.

Sodann konnte diese Frage nicht der bloßen Freiwilligkeit überlassen bleiben, da sonst Gefahr besteht, daß die Leistungen der Unternehmer bei längerer Dauer des Aktivdienstes abgebaut oder allmählich ganz fallen gelassen würden.

Der Bundesrat hat sich deshalb der Sache angenommen. Es mußte eine *allgemein gültige Regelung* getroffen werden. Die größte Schwierigkeit war wohl die, die erforderlichen Finanzen aufzubringen. Bei einigermaßen ausreichenden Lohnleistungen an den Wehrmann werden eben die Wirtschaft und die Öffentlichkeit mit ganz enormen Summen belastet. Es mußte deshalb ein Mittelweg gefunden werden, der es auf der einen Seite dem Wehrmann ermöglicht, für seine Familie zu Hause ausreichend zu sorgen, der aber auf der andern Seite jene Unternehmer nicht zu sehr belastet, die aus patriotischer Einstellung früher mit Vorliebe Militärflichtige bei sich eingestellt hatten. Denn sonst wären ja nur sie dafür bestraft, daß sie sich früher militärfreundlich eingestellt hatten. Und jenem Betrieb ginge es am besten, der nur dienstfreie Leute beschäftigt hätte.

Aus Gründen der Gerechtigkeit und um vermehrte finanzielle Mittel zu bekommen, kam man weiter auf den richtigen Gedanken, die zu Hause gebliebenen Beschäftigten sollten einen Teil ihres Lohnes abgeben zugunsten ihrer Arbeitskollegen, die unter den Waffen stehen. Denn, — so sagte man sich mit Recht, — erst durch diesen militärischen Schutz wird es ja den andern möglich gemacht, ruhig ihrer täglichen Arbeit nachgehen zu können. Auch Frauen, Militärfreie und Ausländer, die bei uns Arbeit haben, sollen deshalb zu einem finanziellen Opfer zugunsten des Wehrmannes und dessen Familie herangezogen werden.

Endlich ist es gerechtfertigt, daß der Staat selbst, also die Öffentlichkeit, mithilft. Wenn der Wehrmann sein Leben einsetzen, seine Zeit und andere Freiheiten opfern soll, um das Land und das Volk zu beschützen, dann darf er erwarten, daß man ihm die *wirtschaftlichen Existenzsorgen* abnimmt oder zum mindesten mildert, soweit dies irgendwie möglich und tragbar ist.

Das etwa sind die Ueberlegungen gewesen, die sich die zuständigen Behörden gemacht haben, als eine Lösung gesucht wurde, um dem Wehrmann eine Entschädigung zukommen zu lassen für den Lohnausfall, den er im Aktivdienst wegen seiner Dienstleistung erleidet.

Manch einer im Wehrkleid wird sich denken, die Sache habe gar lange auf sich warten lassen. Aber sie ist eben recht kompliziert und greift in gar viele Gebiete der Wirtschaft und des Lebens des einzelnen ein. So mußte die ganze Sache recht genau überdacht werden. Alle interessierten Kreise haben mitgearbeitet. Nun sind

diese Besprechungen zu Ende geführt worden. Der Bundesrat hat vor einigen Tagen einen Beschluß herausgegeben, der die *Entrichtung von Lohnausfallentschädigungen an aktivdienstleistende Arbeitnehmer* für die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation regelt.

Die getroffene Ordnung findet *Anwendung* auf alle an einem Dienstverhältnis beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Handelsreisende einbezogen. Für Selbständigerwerbende und für Saisonarbeiter ist die Ordnung noch nicht getroffen; sie steht aber in Aussicht. Bezugsberechtigung und Beitragspflicht beginnen am 1. Februar 1940. Bis dahin wird, wie bis jetzt, einzig die Notunterstützung gewährt. Sie soll aber dort, wo die Lohnausfallentschädigung angewendet werden kann, durch diese ersetzt werden.

Und nun die Regelung selbst: Im Bundesratsbeschluß wird die *Anspruchsberechtigung* wie folgt umschrieben: «Anspruch auf eine Lohnausfallentschädigung haben die Wehrmänner, die bei ihrer jeweiligen Einberufung in den Aktivdienst in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis standen, ferner diejenigen Arbeitnehmer, die beim Einrücken stellenlos waren, aber während der letzten zwölf Monate vor dem Einrücken, die Zeit des Militärdienstes nicht eingerechnet, mindestens 150 Tage in Anstellung waren. Ueber die Anspruchsberechtigung der nur saisonweise oder periodisch tätigen Arbeitnehmer erläßt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die nötigen Weisungen. Als Aktivdienst gilt jeder mindestens 14 Tage dauernde obligatorische Militärdienst in der schweizerischen Armee während der Kriegsmobilmachung, mit Einschluß der militärischen Hilfsdienste, ferner der Dienst beim passiven Luftschutz und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes. Der Dienst als Rekrut ist davon ausgenommen.»

Von besonderem Interesse ist das Ausmaß der Lohnausfallentschädigung. Darüber heißt es im Bundesratsbeschluß:

«Die Lohnausfallentschädigung wird für jeden soldberechtigten Aktivdienst ausgerichtet. Sie besteht in einer Zuwendung pro Haushalt und einer Zulage pro Kind.

Für die Haushaltung eines jeden unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Wehrmannes (Ehemann, Witwer, Stütze des Haushaltes als Sohn oder Bruder) beträgt die Entschädigung

Fr. 2.90 in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 3.35 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen.

Uebersteigt der Lohn Fr. 10.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet), so wird die Haushaltungsentschädigung um je 15 Rappen erhöht für jede weiteren 80 Rappen, um die der Lohn von Fr. 10.— überschritten wird. Die Erhöhung darf jedoch im ganzen nicht mehr als 75 Rappen im Tag betragen.

Die Kinderzulagen betragen

- a) für das erste Kind
 - Fr. 1.20 in ländlichen Verhältnissen,
 - Fr. 1.45 in halbstädtischen Verhältnissen,
 - Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen;
- b) für jedes weitere Kind
 - Fr. 1.— in ländlichen Verhältnissen,
 - Fr. 1.20 in halbstädtischen Verhältnissen,
 - Fr. 1.50 in städtischen Verhältnissen.

Für die Kinderzulagen nicht in Betracht fallen Kinder zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr mit Eigenverdienst und alle Kinder nach dem vollendeten 18. Altersjahr.

Dagegen darf durch die von der Kantonsregierung als zuständig bezeichnete Ortsbehörde die Ausrichtung der Kinderzulagen bewilligt werden an Wehrmänner mit Kindern für Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, im Haushalte des Wehrmannes leben und von diesem ordentlich unterhalten werden.

Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen zusammen

dürfen bei Löhnen von weniger als Fr. 6.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet) 90 % des ausfallenden Lohnes nicht übersteigen. In allen andern Fällen beträgt die Höchstgrenze 80 % des ausfallenden Lohnes. Es darf bei Anwendung dieser Bestimmung bei einem höhern Lohn und gleichen Verhältnissen nicht eine geringere Lohnausfallentschädigung ausbezahlt werden als bei einem niedrigeren Lohn. Im Einzelfall darf die Lohnausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 12.— pro Haushaltung betragen.

Wehrmänner, denen ein Anspruch auf Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen nicht zusteht, erhalten während der Dauer ihres Aktivdienstes 50 Rappen im Tag.

Von allfällig bestehenden vertraglichen Lohnansprüchen ist die Lohnausfallentschädigung in Abzug zu bringen. Gegenteilige Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.»

Ueber die Aufbringung der *Finanzen* werden wir ein anderes Mal berichten. Für heute wollten wir dem *Wehrmann* nur zeigen, daß *für ihn gesorgt* wird. An Hand praktischer Beispiele soll später auch gezeigt werden, wie sich die Regelung für den einzelnen etwa auswirken kann.

Schauermären haben Hintergründe

Wie oft und wie gern hören wir zu, wenn man uns erklärt, wir seien ein gut erzogenes, politisch geschultes und gescheites Volk! Man könnte in Versuchung kommen, an dieser schmeichelhaften Feststellung zu zweifeln, wenn man bemerkt, mit welcher Bereitwilligkeit allerlei Schauermären geglaubt, mit welchem Eifer sie verbreitet werden.

Immer wieder tauchen Gerüchte auf, die von Mund zu Mund gehen und um so eher geglaubt werden, je größer der Unsinn ist, den sie enthalten. Bald sind es Panzerdivisionen, die angeblich hart an unserer Grenze stehen und nur auf das Raketenzeichen warten zum Einbruch in unser friedliches Land. Bald sind es Scharen von Deserteuren, die über unsere Grenzen hereinströmen von allen Seiten. Und wenn man nachfragt, löst sich die ganze Geschichte in Luft auf wie eine Seifenblase.

Die Gerüchte, die unser Volk beunruhigen, sind zwar nicht immer so massiv. Es gibt noch andere Abarten des Gerüchts und der Verbreitungsweise. Eines schönen Tages erhalten ein paar Professoren, Aerzte oder Politiker Telefonanrufe oder Briefe, ungefähr des Inhalts, man sei als Freund der Schweiz sehr in Besorgnis um das Schicksal unseres Landes und möchte immerhin gewarnt haben, es sei nämlich dies und das beobachtet worden, und die guten Tage der Schweiz seien gezählt. Die Empfänger solcher Botschaften, oft recht hochgestellte und gebildete Leute, werden von der Besorgnis um unser Land ergriffen und melden das Vernommene weiter, sei es an die Behörden, sei es an ihren Bekanntenkreis. Denn jeder, der eine Neuigkeit mitzuteilen hat, kommt sich wichtig vor — ist es doch gerade er, der von ausländischen Freunden die Warnung empfangen hat.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß jedes Gerücht einen Urheber hat. Gerüchte werden gemacht und sind oft gewollt. Der Urheber muß einen Grund haben, der ihn bewegt, sein Gerücht auszubreiten. Die Armeeführung hat in einigen Fällen durch mühsame, zeitraubende, jedoch umfassende Nachforschungen die Urheber solcher Gerüchte feststellen können. Es waren ausländische Agenten. Ihre Absicht war, Unruhe zu stiften, Besorgnis zu erregen, Unsicherheit zu verbreiten.

Darum lasse sich jedermann gesagt sein: Wer Gerüchte glaubt und wer sie verbreitet, besorgt die dunklen Geschäfte ausländischer Agenten, die letzten Endes

die Absicht haben, Vorfälle oder Zwischenfälle hervorzurufen, die unsere Neutralität gefährden.

Wir sind keineswegs wehrlos gegen die Gerüchtemacherei. Die erste Waffe ist die Kritik des einzelnen. Dann aber besitzt unsere Armeeführung auch einen gut organisierten Nachrichtendienst. Statt dem Nachbarn ins Ohr zu flüstern, was sich an der Grenze nun wieder zugetragen habe, unterrichtete man die Nachrichtensektion des Armeestabes, die die Mittel hat, Gerüchte nachzuprüfen und ihren Urhebern das zukommen zu lassen, was sie verdienen.

Lied der Sanitäts-Kompanie III/5

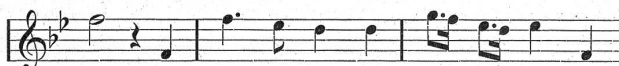
Allegro f



1. Frisch auf, Kam'-ra - den, vol - ler Lust stimmt



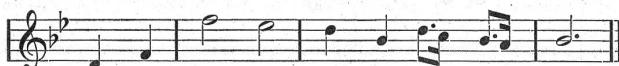
an aus sang-er - füll - ter Brust das Lied der Kom-pag-



nie! Ob als Sol - da - ten, ob im Lied: wir



blei-ben, oh - ne Un - ter-schied, die drit - te



Kom-pag - nie, die drit - te Kom-pag - nie!

2. Die oft belachte Sanität
Mit Stolz zu ihren Pflichten steht;
Daran erkennt man sie!
So dienet ihrem Vaterland,
Mit Mut und Liebe stets zur Hand,
[: Die dritte Kompanie! :]
3. Wo Blut und Pulverdampf verraucht,
Dort ist der Platz wo man uns braucht:
Wohlan — wir zagen nie!
Wer sich in tausend Schmerzen windt,
Den lagert, labet und verbindet
[: Die dritte Kompanie! :]
4. Allüberall wird Schmitter Tod
Von unserm Helfergeist bedroht,
Daß er von hinnen flieh!
Und wenn der Sensenmann entweicht,
Dann ist das höchste Ziel erreicht
[: Die dritte Kompanie! :]
5. Das harte Tagwerk ist vollbracht —
Und froh verdiente Ruhe lacht
Nach all der tapfern Müh.
Ein freudig Lied steigt rasch empor,
Und kräftig singt in vollem Chor
[: Die dritte Kompanie! :]
6. Drum auf, ihr alle, voller Lust
Stimmt an aus sangerfüllter Brust
Das Lied der Kompanie!
Ob als Soldaten — ob im Lied,
Wir bleiben, ohne Unterschied,
[: Die dritte Kompanie! :] *Kpl. Landa Sascha.*

